**Antrag Umweltförderung**

Dieses Antragsformular auf Erlangen einer Förderung für neue Biomasseheizungen und Wärmepumpen ist von den Förderungswerber:innen vollständig befüllt und unterzeichnet bei der Stadtgemeinde Kapfenberg (Abt. Baudirektion Schinitzgasse 2/1. Stock) einzureichen. Jegliche Nachweise sind beizulegen bzw. nachzureichen.

**Eingangsstempel**

**Errichtung einer**

[ ]  Biomasseheizung mit automatischer Beschickung

[ ]  Wärmepumpe Inbetriebnahmedatum:

**Förderungswerber:in**

Name:

E-Mail:       Telefon:

Wohnadresse:       PLZ/Ort:

Objektadresse:       PLZ/Ort:

Kontoinhaber:

IBAN:

**Behördliche Genehmigung/Kenntnisnahme**

Baubewilligung am       mit GZ:       erteilt **oder**

Meldepfl. Vorhaben am       mit GZ:       zur Kenntnis genommen

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass**

1. die Förderungsrichtlinie für Biomasseheizungen und Wärmepumpen in der aktuellen Fassung zusätzlich zum Antragsformular anzuwenden ist,
2. auf die Auszahlung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht und die Zuerkennung unter Ausschluss des Rechts- und Verwaltungsweges erfolgt,
3. die Angaben amtlich geprüft werden und falsche Angaben den Ausschluss von der Förderung nach sich zieht,
4. sofern die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden, im Rahmen dieser Richtlinie die bereits von der Stadtgemeinde Kapfenberg gewährte Förderung verwirkt und diese nach schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen auf ein noch bekannt zu gebendes Konto der Stadtgemeinde Kapfenberg samt Zinsen von den Förderwerber:innen zurückzuzahlen ist.

Datum       Unterschrift(en)

**Antrag Umweltförderung**

**Erforderliche Unterlagen**

* Anlagenbeschreibung
* Übergabe- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll durch eine/n zertifizierte/n Installateur:in
* Rechnung und Zahlungsnachweise
* Einwilligungserklärung/Datenschutzerklärung
* Bestätigung des Netzbetreibers über die Meldung der Anlage (Nur für Wärmepumpen)

|  |
| --- |
| Einreichfrist innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme.Die Zuschüsse werden grundsätzlich pauschal pro Anlage in Höhe von € 700,00 gewährt. |

Genehmigungsvermerk (nur von der Gemeinde auszufüllen)

Die Stadtgemeinde Kapfenberg fördert gemäß Förderungsrichtlinie für Biomasseheizungen und Wärmepumpen (Stand 12/2023) wie folgt:

**Für die Errichtung einer**

[ ]  Biomasseheizung mit automatischer Beschickung € 700

[ ]  Wärmepumpe € 700

**Prüfung eingelangter Unterlagen**

[ ]  Anlagenbeschreibung

[ ]  Übergabe- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll durch eine/n zertifizierte/n Installateur:in

[ ]  Rechnung und Zahlungsnachweise

[ ]  Datenschutzerklärung

[ ]  Bestätigung des Netzbetreibers über die Meldung der Anlage (Nur für Wärmepumpen)

**Unterlagen geprüft und für die Stadtratssitzung am vorgeschlagen.**

**Vorgeschlagene Förderungshöhe: €**

 **Datum Der /Die Sachbearbeiter:in**

**Förderungsrichtlinie für**

**Biomasseheizungen und Wärmepumpen**

1. **Förderungsziel**

Die Stadtgemeinde Kapfenberg beabsichtigt mittels vorliegender Förderung als Maßnahme einer nachhaltigen Energiestrategie den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen.

1. **Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung**

Gefördert werden ausschließlich neue Biomasseheizungen und Wärmepumpen, die ab 01.01.2024 bei Objekten mit Wohnnutzung auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg installiert werden. Der Einbau von gebrauchten Anlagen ist dementsprechend nicht förderfähig.

Bei Biomasseheizungen sind automatisch beschickte Holzheizungen auf Basis von Pellets oder Hackschnitzeln förderbar, hingegen können Kombikessel mit wahlweiser händischer Beschickung nicht gefördert werden.

Unter förderbare Wärmepumpen fallen Erdwärmepumpen, Grundwasserwärmepumpen und Luftwärmepumpen, wenn sie zur Gebäudeheizung dienen und bestehende fossile Heizungssysteme und Stromheizungen ersetzen.

Alle in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallenden Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderung ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsanlagen kann lediglich einmalig pro Anlage eine Förderung beantragt werden.

1. **Förderungswerber:innen**

Zu den antragsberechtigten Personen zählen alle Eigentümer:innen, Mieter:innen sowie Pächter:innen (physische oder juristische Personen, Personengesellschaften), deren Wohngebäude bzw. Wohnungen in der Stadtgemeinde Kapfenberg gelegen sind.

Nicht antragsberechtigt sind jene natürlichen bzw. juristischen Personen, die eine andere bei der Stadtgemeinde Kapfenberg eingerichtete Förderung beanspruchen.

1. **Förderungsausmaß**

Die Zuschüsse werden grundsätzlich pauschal pro Anlage in folgender Höhe gewährt:

Euro 700,-- für Biomasseheizungen

Euro 700,-- für Wärmepumpen

1. **Verfahren**

Die Förderungsansuchen sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abteilung Baudirektion, aufgelegten bzw. auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg abrufbaren Link vollständig ausgefüllten Formulars einzubringen.

Dem Ansuchen sind jedenfalls Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie ein Übergabe- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll durch eine/n zertifizierte/n Installateur:in beizulegen.

Ebenso ist bei Förderung von Wärmepumpen der Ersatz von fossilen Heizsystemen und Stromheizungen zu bestätigen.

Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, Vertreter:innen der Stadtgemeinde Kapfenberg nach Voranmeldung Zugang zur Kontrolle der entsprechenden Anlage zu gewähren. Der Gewährung der Förderung hat ein entsprechender Beschluss im Stadtrat der Stadtgemeinde Kapfenberg voranzugehen.

1. **Rückforderung der Förderung**

Von der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderungen sind nach schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen auf ein noch bekannt zu gebendes Konto der Stadtgemeinde Kapfenberg zurückzuzahlen, wenn die/der Förderungswerber:in bei der Antragsstellung unrichtige Angaben in Bezug auf die Erfüllung der für die Gewährung der in Frage stehenden Förderung notwendigen Voraussetzungen gemacht hat.

1. **Schlussbestimmungen**

Die Förderungen können auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Kapfenberg gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Bruck/Mur zuständig.

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Stadtgemeinde Kapfenberg erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zweck notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

1. **Inkrafttreten**

Die Förderungsrichtlinie für Biomasseheizungen und Wärmepumpen tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

##### Kapfenberg, im Dezember 2023

 Für den Gemeinderat

 der Bürgermeister

 Friedrich Kratzer eh.